

Grüner Strom-Label

Auszug aus dem Label-Handbuch zum Thema Förderprojekte



Inhaltsverzeichnis

1	Anforderungen an die Einreichung von Förderprojekten	4
1.1	Vorläufige Zuschussfreigabe	4
1.1.1	Energiewende-Projekte	4
1.1.2	Natur- und Artenschutzprojekte	5
1.2	Abschließende Zertifizierungsprüfung	5
1.3	Stichprobenprüfung	6
1.4	Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Photovoltaik-Anlagen	6
1.5	Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Windkraft-Anlagen	7
1.6	Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Biomasse-Anlagen	7
1.7	Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Wasserkraft-Anlagen	7
1.8	Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Thermische Energieerzeugung und Energieeffizienzprojekte	7
1.9	Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Kund*innen-Förderprogramme	7
1.10	Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Natur- und Artenschutz	8
1.11	Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Energiewende-Fonds des Grüner Strom Label e.V.	9
1.12	Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: weitere Bereiche	9
2	Fördermittelverwendung Energiewende	9
2.1	Anlagen zur regenerativen Energiebereitstellung	9
2.1.1	Allgemeine Förderregelungen	9
2.1.2	Stromerzeugungsanlagen mit Förderung nach EEG/Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	10
2.1.3	Neue Stromerzeugungsanlagen ohne Förderung nach EEG/KWKG	14
2.1.4	Bestehende Stromerzeugungsanlagen nach Ende der EEG-Vergütung	14
2.1.5	Thermische Energieerzeugung (Wärme/Kälte)	16
2.1.6	Grüne Wasserstoffherzeugung	18
2.2	Energieinfrastruktur-Aus- und -Umbau für ein 100 Prozent erneuerbares Energiesystem	19
2.2.1	Energiespeicher	19
2.2.2	Wärmenetze	20

2.2.3	Einrichtungen zum systemdienlichen / fluktuationsausgleichenden Betrieb von Anlagen 20	
2.2.4	Umbauten im Stromverteilnetz zur besseren Einbindung von erneuerbaren Energien ..	21
2.3	Mobilitätswende	22
2.4	Energiesparender Bau und Umbau Energie verbrauchender Einrichtungen (Energieeffizienz- Projekte).....	22
2.5	Sonstige Förderprojekte im Bereich Energiewende.....	23
2.5.1	Kund*innen-Förderprogramm	23
2.5.2	Informations- und Bildungsprojekte im Bereich Energiewende.....	24
2.5.3	Kleinstprojekte	24
2.5.4	Energiewendeprojekte in der Entwicklungszusammenarbeit.....	24
2.6	Übertragung von Investitionsverpflichtungen an den Energiewende-Fonds des Grüner Strom Label e.V.	25
2.7	Förderprojekte Dritter	26
3	Fördermittelverwendung Natur- und Artenschutz	26
4	Anhang	28
4.1	Fördermittel – Details zur Pauschalförderung Ü20-PV-Kleinanlagen.....	28
4.2	Fördermittel – Beispiele Projektskizze.....	28
4.2.1	Projektskizze zum Förderantrag Smart Charging im ÖPNV eines Stadtwerks	28
4.2.2	Projektskizze Energieeffizienzprojekt eines gewerblichen Kunden.....	29
4.3	Naturschutzfachliche Anforderungen bei PV-Freiflächenanlagen.....	30
4.4	Beispiele Natur- und Artenschutzprojekte	31

Abkürzungsverzeichnis

EE	Erneuerbare Energie
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
GSL	Grüner Strom Label e.V.
HKN(R)	Herkunftsnachweis(register)
JAZ	Jahresarbeitszahl
KOP	Kooperationspartner
KDT	Kerndaten-Tabelle
LN	Labelnehmer
VP	Vertriebspartner

Glossar

physikalisch-bilanziell	Gemeint ist eine Strommengen-Lieferung innerhalb der vertraglichen Lieferkette von Strommengen-Geschäften, die sich auf die gehandelten Energiemengen beziehen, i.d.R. bilanzkreiswirksam
Ü20-Anlagen	Stromerzeugende EE-Anlagen nach Ablauf ihres EEG-Vergütungszeitraums

1 Anforderungen an die Einreichung von Förderprojekten

Die folgenden Regelungen ergänzen Kapitel 3.11 bis 3.13 des Kriterienkatalogs 2021.

Die Nennung von Prüfunterlagen in diesem Kapitel dient der Orientierung und ist nicht als abschließende Auflistung aufzufassen. Bei allen Projekten können im Zuge der vorläufigen Zuschussfreigabe-, Zertifizierungs- und Stichprobenprüfungen ergänzende Unterlagen erforderlich sein.

1.1 Vorläufige Zuschussfreigabe

Es wird dringend empfohlen, Förderprojekte in der Planungsphase mit dem Grüner Strom Label e.V. abzustimmen. Die vorläufige Zuschussfreigabe erfolgt im Anschluss an die Abstimmung schriftlich auf Basis der vorgelegten Planzahlen.

Werden Förderprojekte erst nach Umsetzungsstart oder Projektabschluss eingereicht, besteht ein erhöhtes Risiko, dass ein Projekt aufgrund unzureichender Übereinstimmung mit den Förderanforderungen nur zum Teil oder nicht bezuschusst werden kann.

Treten im Zuge der weiteren Planung und Projektumsetzung wesentliche Veränderungen gegenüber den der vorläufigen Zuschussfreigabe zugrunde gelegten Planungen und Kostenpositionen ein, ist die Förderfähigkeit neu zu bewerten. Ist das Projekt weiterhin förderfähig, wird die Zuschusshöhe ggf. angepasst.

1.1.1 Energiewende-Projekte

Für die Beantragung der vorläufigen Zuschussfreigabe sind mindestens die folgenden Projektinformationen nach Möglichkeit zusammen in einer Excel-Datei einzureichen:

1. Projektskizze oder Projektkonzept als separates Tabellenblatt in Kosten-Auflistung / Zuschusskalkulationsschema (knappe Darstellung, Stichworte reichen aus)
 - Was wird projektiert? Zielsetzung?
 - Begründung Förderbedarf
 - Projektort, Zeitplan
 - ggf. technisches Konzept, Komponenten, Leistung, Kapazität, Betriebsart, Energiebedarf
 - Wer ist beteiligt? (Investor*in, umsetzende*r Akteur*in, Zielgruppe),
 - Nennung externer Fördermittelhöhe und deren Geber
2. Auflistung Kostenpositionen und beantragte Zuschussart (Excel-Format zwingend)
ODER
2. Ausgefülltes Zuschusskalkulationsschema oder pauschaler Förderantrag, je nach Zuschussmöglichkeit (siehe Kapitel 2)

Weitere mit der Beantragung einzureichende Informationen sind den in Kapitel 2 genannten jeweiligen Förderregelungen zu entnehmen. Auf Anfrage sind ggf. ergänzende Informationen einzureichen.

Zuschussermittlung über Zuschusskalkulations-Schema

Entsprechend der Regelungen in Kapitel 2.1 können Zuschussobergrenzen für stromerzeugende regenerative Anlagen anhand von standardisierten Wirtschaftlichkeits-Berechnungsschemata (Zuschusskalkulationsschema¹) ermittelt werden.

Investitions- und Betriebskosten sowie Einnahmen aus EEG-/KWK-Förderungen sowie aus Eigenverbrauch oder Vermarktung sind darin entsprechend der absehbaren Plan- und Prognosewerte zu berücksichtigen. Alle Kosten und Einnahmen sind als Netto-Werte (ohne Mehrwertsteuer) anzugeben. Für eine Reihe von Parametern sind Standardwerte bzw. Grenzwerte vorgegeben und zu beachten (interne Projektverzinsung, Betriebskosten usw.).

Die Zuschussobergrenze wird durch das in dieser standardisierten Berechnung ermittelte Wirtschaftlichkeitsdefizit vorgegeben. Eine Deckelung der Obergrenze liegt im Ermessen des Grüner Strom Label e.V. Der tatsächlich in Anspruch genommene Zuschuss kann unter der Zuschussobergrenze liegen.

1.1.2 Natur- und Artenschutzprojekte

Für die Beantragung der vorläufigen Zuschussfreigabe ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular für Natur- und Artenschutzprojekte einzureichen (Formular-Download über persönlichen Zugang im Serviceportal²).

Darin sind u.a. aufzuführen:

- Gesamtkonzept mit Projektskizze (entsprechend Förderanforderungen in Kapitel 3)
- Kostenaufstellung zu den Maßnahmen (Planzahlen auf Angebots-Basis, z. B. Materialkosten, Arbeitskosten, Pflegeplan nach Planzahlen auf Angebots-Basis)
- Information zur geplanten Sicherung der langfristigen Naturschutz-Verfügbarkeit der Fläche (Nutzungserlaubnis, Pacht- oder Kaufvertrag o.a.)
- Information zum Kooperationspartner (bei Bezuschussung Dritter)

Auf Anfrage sind ggf. ergänzende Informationen einzureichen.

1.2 Abschließende Zertifizierungsprüfung

Förderprojekte können jederzeit nach Abschluss des Projekts und Verbuchung aller Rechnungen zur abschließenden Zertifizierungsprüfung eingereicht werden.

Für jedes Projekt sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Projektskizze aktualisiert mit den zum Projektabschluss geltenden Angaben
2. Auflistung aller Kostenpositionen bzw. ausgefülltes Zuschusskalkulationsschema / pauschaler Förderantrag aktualisiert mit den zum Projektabschluss beleghaft nachweisbaren Größen
3. Nachweise zur Einhaltung der Kommunikationsanforderungen für Förderprojekte (Kapitel 5.4)
4. Bei Anlagenort mit Publikumsverkehr: Foto des Förderhinweises am Projektort (Kapitel 5.4)

Für die Eintragung der Förderprojekte in das Tabellenblatt „2) Mittelverwendung“ (Kerndaten-Tabelle) ist zu beachten

- Investitionshöhe und Zuschusshöhe aus der o.g. aktualisierten Berechnung verwenden,
- Betrachtungsjahr Förderprojekte = Jahr der Verbuchung der Abschlussrechnungen.

¹ Download über Sharepoint-Ordner "Serviceportal", zu dem alle Ansprechpartner:innen einen persönlichen Zugang erhalten. Sollte noch kein Zugang vorhanden sein, kann dieser gerne jederzeit angefragt werden.

² Sollte noch kein Zugang vorhanden sein, kann dieser gerne jederzeit beim Grüner Strom Label e.V. angefragt werden.

Bei Großprojekten mit klar abgrenzbaren Bauabschnitten können nach Absprache Teilprojekte für das Betrachtungsjahr eingereicht werden, in dem das Teilprojekt technisch und buchhalterisch abgeschlossen wurde.

Üblicherweise werden aus der Gesamtheit der zur Zertifizierungsprüfung eingereichten Projekte nur einzelne beleghaft geprüft (Stichprobenprüfung, siehe Kapitel 1.3), um damit die Korrektheit der in der Kerndaten-Tabelle sowie in den Zuschussberechnungen verwendeten Angaben zu bestätigen. Zeigen sich jedoch im Zuge der Stichprobenprüfung Mängel, muss der Stichprobenumfang erweitert werden bis hin zu einer vollständigen beleghaften Prüfung für alle eingereichten Förderprojekte.

Auf die Übereinstimmung aller Angaben mit den beleghaften Nachweisen ist bei der Erstellung der Zertifizierungsunterlagen der Förderprojekte sorgfältig zu achten.

Die Nennung von Prüfunterlagen in den folgenden Abschnitten dient der Orientierung und ist nicht als abschließende Auflistung aufzufassen. Bei allen Projekten können im Zuge der Zertifizierungs- und Stichprobenprüfungen ergänzende Unterlagen erforderlich sein.

1.3 Stichprobenprüfung

Die beleghafte Stichprobenprüfung einzelner Projekte erfolgt i.d.R. im Zuge der regulären Gesamtzertifizierung. Einzelne Projekte werden für die Stichprobenprüfung ausgewählt, wenn die Unterlagen aller für den Betrachtungszeitraum eingereichten Projekte vollständig zur Zertifizierungsprüfung vorliegen.

Im Rahmen der Stichprobenprüfung sind alle Angaben zum Projekt beleghaft nachzuweisen. Die Nachweispflicht umfasst Belege zu allen Angaben, die zur Entscheidung über die Förderfähigkeit oder zur Berechnung der Förderhöhe eines Projektes relevant sind.

- Dies sind je nach Projekt z. B. Nachweise zu
- einmaligen und jährlichen Kosten,
- Einnahmen,
- vertraglichen Vereinbarungen,
- erhaltenen Fördermitteln Dritter,
- ausgezahlten Fördermitteln an Dritte,
- Bezug von Grüner Strom-zertifizierten Stromprodukten bei Bezuschussung Dritter

Die Nennung von Prüfunterlagen in den folgenden Abschnitten dient der Orientierung und ist nicht als abschließende Auflistung aufzufassen. Bei allen Projekten können im Zuge der Zertifizierungs- und Stichprobenprüfungen ergänzende Unterlagen erforderlich sein.

1.4 Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Photovoltaik-Anlagen

Für die Zertifizierungsprüfung sind neben den in Kapitel 1.2 genannten Unterlagen einzureichen:

- Bei Freiflächenanlagen: Fragen zu PV-Freiflächenanlagen beantworten (Anhang 4.3),
- Bei Freiflächenanlagen: Nachweis der Berücksichtigung aller naturschutzrechtlichen Belange (z. B. Genehmigungsbescheid, für Genehmigung erstellte Unterlagen, Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, siehe Anhang 4.3).

Für die Stichprobenprüfung sind neben den in Kapitel 1.3 genannten Unterlagen einzureichen:

- Bei Direktvermarktung / Direktlieferung: Einnahmennachweis z. B. über einzelne Monats-Abrechnungsbelege oder über Verträge.
- Bei Marktprämie: Einnahmennachweis z. B. beispielhaft über einzelne Monats-Abrechnungsbelege Direktvermarkter + Netzbetreiber,

- Bei Ü20-Anlagen (Kapitel 2.1.4II): Kostennachweis Funktionsprüfung, Kostennachweis Umbau Zählerkasten, Nachweis Nennleistung Anlage.

1.5 Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Windkraft-Anlagen

Für die Zertifizierungsprüfung sind neben den in Kapitel 1.2 genannten Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Berücksichtigung aller naturschutzrechtlichen Belange, die in Kapitel 2.1.2II genannt sind (z. B. Genehmigungsbescheid, für Genehmigung erstellte Unterlagen, Bebauungsplan, Flächennutzungsplan)
- Bei Ü20-Anlagen (Kapitel 2.1.4I): Nachweis für nicht mögliches Repowering
- Bei Ü20-Anlagen (Kapitel 2.1.4I): Ausgewiesene Weiterbetriebsprüfung nach Erreichen der Entwurfslebensdauer

Für die Stichprobenprüfung sind neben den in Kapitel 1.3 genannten Unterlagen einzureichen:

- Bei Direktvermarktung / Direktlieferung: Einnahmennachweis z. B. über einzelne Monats-Abrechnungsbelege oder über Verträge,
- Bei Marktprämie: Einnahmennachweis z. B. beispielhaft über einzelne Monats-Abrechnungsbelege Direktvermarkter + Netzbetreiber.

1.6 Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Biomasse-Anlagen

Für die Zertifizierungsprüfung sind neben den in Kapitel 1.2 genannten Unterlagen Nachweise zu allen Technik- und Nachhaltigkeits-Belangen einzureichen, die im jeweiligen Abschnitt des Kapitels 2.1 genannt sind.

Für die Stichprobenprüfung sind neben den in Kapitel 1.3 genannten Unterlagen einzureichen:

- Bei Direktvermarktung / Direktlieferung: Einnahmennachweis z. B. über einzelne Monats-Abrechnungsbelege oder über Verträge,
- Bei Marktprämie: Einnahmennachweis z. B. beispielhaft über einzelne Monats-Abrechnungsbelege Direktvermarkter + Netzbetreiber.

1.7 Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Wasserkraft-Anlagen

Für die Zertifizierungsprüfung sind neben den in Kapitel 1.2 genannten Unterlagen Nachweise zu allen technischen und naturschutzrechtlichen Belangen, die in Kapitel 2.1.2IV genannt sind, einzureichen.

Für die Stichprobenprüfung sind neben den in Kapitel 1.3 genannten Unterlagen einzureichen:

- Bei Direktvermarktung / Direktlieferung: Einnahmennachweis z. B. über einzelne Monats-Abrechnungsbelege oder über Verträge,
- Bei Marktprämie: Einnahmennachweis z. B. beispielhaft über einzelne Monats-Abrechnungsbelege Direktvermarkter + Netzbetreiber.

1.8 Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Thermische Energieerzeugung und Energieeffizienzprojekte

Für die Zertifizierungsprüfung sind neben den in Kapitel 1.2 genannten Unterlagen zu den in Kapitel 2.1.5 bzw. 2.4 aufgeführten Förderanforderungen geeignete Unterlagen und ggf. Nachweise einzureichen (z. B. technische Datenblätter, Berechnungsergebnisse, Qualifikationsnachweise).

1.9 Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Kund*innen-Förderprogramme

Für die Zertifizierungsprüfung sind alle bezuschussten Einzelprojekte aus Kund*innen-Förderprogrammen in einem neu einzufügenden Tabellenblatt der Kerndaten-Tabelle aufzulisten (vgl. Abbildung 1).

Grüner Strom-Label Label-Handbuch

24													
25													
		1) Übersicht_Einnahmen_Ausg	3) Mittelverwendung	Liste_Kund_Förd_Prg		...		+					
Bereit													

Abbildung 1 Ergänzungs-Tabellenblatt für die detaillierte Auflistung aller Kund*innen-Förderprojekte

Die Auflistung enthält folgende Angaben:

- Art des Förderprojekts
- Fördermittel-Empfänger*in (Vertragsnummer o.ä.)
- Bezug des Grüner Strom-gelabelten Stromprodukts seit [Datum]³
- Postleitzahl und Ort
- Nennleistung (nur bei PV-Anlage oder Wallbox)
- Investitionshöhe in € (bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Empfänger*innen brutto, sonst netto)
- Zuschusshöhe in € (bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Empfänger*innen brutto, sonst netto)
- Anteil Zuschuss an Investition in Prozent
- Jahr der Zuschuss-Auszahlung

Der Eintrag im Tabellenblatt 2) Mittelverwendung der Kerndaten-Tabelle erfolgt für jeden Förderbereich in Summe in einer Zeile, vgl. Beispieldarstellung in Abbildung 2.

Tabelle 2a: Fördermittelverwendung 2020												
lfd. Nr.	Projektname	Kategorie	Investitions option	Förderbetrag [€]	Gesamtinvest ition [€]	Förderanteil	Nennleistung [kW]	Standort/Adresse		Inbetriebnah medatum	Projekt Dritter?	Fördermittele mpfänger
1	Kund*innenförderprogramm Ladestationen	Sonstige Energiewende projekte	Zuschuss	1.755,87	8.779,34	20,0%	88,00	k. A.	k. A.	2020	ja	Kund*innen
2	Kund*innenförderprogramm PV-Neuanlagen	Sonstige Energiewende projekte	Zuschuss	5.046,76	25.233,78	20,0%	18,70	k. A.	k. A.	2020	ja	Kund*innen
3	Kund*innenförderprogramm Weiße Ware	Sonstige Energiewende projekte	Zuschuss	100,00	564,23	17,7%	k. A.	k. A.	k. A.	2020	ja	Kund*innen
Summe Energiewende-Projekte				6.902,63 €								

Abbildung 2 Eintragung aller Förderprojekte eines Kund*innen-Förderprogramm-Bereichs in Summe in einer Zeile

Für die Stichprobenprüfung sind neben den in Kapitel 1.3 genannten Unterlagen Nachweise für folgende Angaben einzureichen

- Bezug des Grüner Strom-gelabelten Stromprodukts
- Beschaffungsnachweis
- Qualitäts- und Entsorgungsnachweis, soweit nach Kapitel 2.5.1 erforderlich
- Investitionshöhe
- Auszahlung des angegebenen Zuschusses mit Datum und Höhe
- Nennleistung (nur bei PV-Anlage oder Wallbox).

1.10 Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Natur- und Artenschutz

Für die Zertifizierungsprüfung sind neben den in Kapitel 1.2 genannten Unterlagen einzureichen:

- aktualisiertes Antragsformular mit allen darin genannten Nachweisen,
- Verträge o.a. geeignete Nachweise über die Sicherung der langfristigen Naturschutz-Verfügbarkeit der Fläche (Nutzungserlaubnis, Pacht- oder Kaufvertrag o.a.),

³ Bei Neukund*innen ist der Zuschuss je hälftig in den ersten beiden Strombezugsjahren auszuzahlen zur Vermeidung von Mitnahme-Effekten.

- Kooperationsvertrag (bei Bezuschussung Dritter).

1.11 Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: Energiewende-Fonds des Grüner Strom Label e.V.

Für die Zertifizierungsprüfung sind alle in Kapitel 1.2 genannten Unterlagen grundsätzlich mit beleghaften Nachweisen einzureichen.

1.12 Unterlagen für Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung: weitere Bereiche

Für die Zertifizierungs- und Stichprobenprüfung von Förderprojekten nach Kapitel 2, für die neben den in Kapitel 1.2 genannten Unterlagen in diesem Kapitel keine weiteren Details aufgeführt werden, sind weitere Unterlagen und Nachweise nach individueller Absprache einzureichen.

2 Fördermittelverwendung Energiewende

Die Informationen in diesem Kapitel gelten ergänzend zu den Angaben im Kapitel 3 des Kriterienkatalogs 2021. Die Fördervoraussetzungen hinsichtlich der zu erfüllenden Kommunikationsanforderungen in Kapitel 5 sind stets zu beachten.

- Über die Förderfähigkeit von Projekten oder Programmen mit pauschaler Bezuschussung wird im Einzelfall entschieden.
- Fördermittel werden in Form von Zuschüssen zu Investitionen und/oder Betriebskosten von Förderprojekten vergeben.
- Fördermittel Dritter müssen bei der Einreichung eines Förderprojekts mit angegeben werden.
- Zuschüsse sind i.d.R. einmalige Zahlungen im Jahr der abschließenden Rechnungsbuchung.
- Förderprojekte können durch Labelnehmer oder durch Dritte umgesetzt werden (vgl. Kapitel 2.7).
- Der Verkauf von Förderprojekten an Dritte innerhalb von 3 Jahren nach Errichtung ist nur nach vorheriger Freigabe durch den Grüner Strom Label e.V. zulässig. Die Regelungen nach Kapitel 2.7 sind sinngemäß anzuwenden.
- Die Verpachtung / Vermietung von Förderprojekten an Dritte ist nur zulässig, wenn diese nachweisbar selbst Grüner Strom-zertifizierte Energieprodukte beziehen.
- Fördermittel können auch für Förderprojekte in Anspruch genommen werden, wenn der Labelnehmer z. B. aufgrund einer Gesellschaftsbeteiligung nur einen Teil der Investitionskosten trägt. In diesem Fall beziehen sich die Zuschüsse i.d.R. auf den der Beteiligung entsprechenden Anteil der Investitions- und ggf. Betriebskosten.
- Fördermittelempfänger sind allein für die Projektfinanzierung verantwortlich. Mit der Zuschussgenehmigung durch den Grüner Strom Label e.V. sind keine Haftungsansprüche verbunden.

Kapitel 2.1 bis 2.5.4 zeigen die Rahmenbedingungen für die Fördermittelverwendung in den verschiedenen Projektbereichen der Energiewende auf.

2.1 Anlagen zur regenerativen Energiebereitstellung

2.1.1 Allgemeine Förderregelungen

Für nach den Grüner Strom-Kriterien förderfähige Anlagen zur regenerativen Energiebereitstellung ist ein zusätzlicher pauschaler Zuschuss bis zu 50 % nach Einzelfallprüfung möglich für

Grüner Strom-Label Label-Handbuch

- Akzeptanz-Förderung durch frühe oder besonders wirksame Formate der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Gründungskosten kleiner Bürger*innen-Zusammenschlüsse⁴ oder für Projekte mit Bürger*innen-Beteiligungsoption⁵ als Fördermittelempfänger
 - Bürger*innen-Gesellschaften als Träger des dezentralen EE-Ausbaus
 - Beteiligungskomponente regionaler Bürger*innen (finanzielle Partizipation)
 - Rechtsberatung zu PPA für kleine Projektgesellschaften
 - Beratung zum Aufbau einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG (z.B. Ausgestaltung eines Gebäudestromnutzungsvertrags)
- erhöhte Vorplanungskosten⁶
- Sicherung Anlagenstandort

Für nach den Grünen Strom-Kriterien förderfähige hochinnovative und technisch besonders anspruchsvolle Projekte zur erneuerbaren Energieversorgung oder Steigerung der Energieeffizienz ist ein zusätzlicher pauschaler Zuschuss bis zu 100 % nach Einzelfallprüfung möglich für

- Machbarkeitsuntersuchung,
- Konzeptentwicklung,
- technische Basis-Planung.

Bei Bestandsanlagen wie bei neu zu errichtenden Anlagen des Labelnehmers bzw. bei Anlagen aus seinem Beschaffungsportfolio ist nach Einzelfallprüfung ein zusätzlicher pauschaler Zuschuss möglich für

- standortspezifische freiwillige Naturschutz-Maßnahmen⁷ (bis zu 50 %)
- Maßnahmen zur Erhöhung des Wirkungsgrades (erhöhte Anlageneffizienz, bis zu 20 %)

Behördlich geforderte oder zusätzliche Ausgleichs- und Naturschutz-Maßnahmen⁸ neu zu errichtender oder zu repowernder Anlagen können nach Einzelfallprüfung in der Berechnung der Zuschusshöhe zum Anlagenbau berücksichtigt werden.

Bei Verwendung von Zuschusskalkulationsschemata sollte die Berechnung von Einnahmen außerhalb der EEG-Vergütungsoptionen über vom Grünen Strom-Label vorgegebene Standardwerte abgebildet werden, um zusätzlichen Abstimmungsaufwand zu vermeiden. Tatsächlich entstehende Einnahmen können alternativ nur angesetzt werden, wenn deren Berechnungshintergrund klar dargelegt, auf Verlangen belegbar und aus Sicht des Grünen Strom Label e.V. in der resultierenden Höhe plausibel ist.

2.1.2 Stromerzeugungsanlagen mit Förderung nach EEG/Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die folgenden Regelungen ergänzen Kapitel 3.4.1 des Kriterienkatalogs 2021.

I. Photovoltaik (PV)

PV-Anlagen werden bevorzugt als Anlagen in, an oder auf einem Gebäude gefördert.

⁴ Voraussetzung: > 50 % der Stimmrechtsanteile entfallen auf mind. sieben natürliche Personen oder auf eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsanteile mehrheitlich bei natürlichen Personen liegen.

⁵ Gebühren Notar, Gericht, Prüfungsverband, Steuerliche Beratung, Rechtsberatung, in Anspruch genommene Bürgschaften

⁶ Genehmigungsverfahren Windkraftanlagen, Gutachten, Standortstatik o.ä.

⁷ z. B. Anlage eines Feuchtbiotops zur Versickerung des Regenwasserabflusses von PV-Freiflächenanlagen, Fledermaus-Abschaltalgorithmus, Flächenkompensation für Fledermäuse abseits von WEA-Standorten, Monitoring in Bezug auf größtmöglichen Schutz gefährdeter Arten

⁸ z. B. Artenschutzkonzepte, Fledermaus-Monitoring, zeitweilige Abschaltungen für Artenschutz

Grüner Strom-Label Label-Handbuch

Für Freiflächenanlagen ist die Förderentscheidung u.a. von Naturschutzaspekten abhängig⁹, die über dafür relevante Fragestellungen (vgl. Anhang 4.3) abgefragt und über zugehörige Nachweise geprüft werden.

Die Zuschusshöhe wird über das vom Grüner Strom Label e.V. bereitgestellte, für die Einnahmenseite passende Zuschusskalkulationsschema für PV-Anlagen berechnet (reine Einspeisung, Direktlieferung, Eigenverbrauch, Mieterstrom).

Neu zu errichtende PV-Anlagen in, an oder auf einem Gebäude können alternativ zur Zuschussberechnung nach Kalkulationsschema pauschal mit bis zu 20 % der Investitionskosten¹⁰ bezuschusst werden. Bei Freiflächen-PV-Anlagen ist eine pauschale Bezuschussung mit bis zu 10 % der Investitionskosten nur im Einzelfall möglich.

PV-Anlagen in, an oder auf einem Gebäude, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (nach § 42b EnWG) betrieben werden, können ausschließlich über eine pauschale Bezuschussung mit bis zu 20 % der Investitionskosten bezuschusst werden.

Wird die PV-Anlage als Mieterstromprojekt oder im Rahmen einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (nach § 42b EnWG) betrieben, ist zusätzlich zur gewählten möglichen Förderoption (Pauschalzuschuss oder bei Mieterstromprojekten auch Zuschuss nach Kalkulationsschema) ein pauschaler Transaktionskostenzuschuss von 5 % der Investitionskosten möglich.

Die Projektskizze muss neben den in Kapitel 1.1 genannten Informationen mindestens noch die Verwendung des erzeugten Stroms angeben (Netzeinspeisung, Eigenverbrauch, Direktlieferung).

Bei reiner Netzeinspeisung ist eine Förderung unter Verwendung des Zuschusskalkulationsschemas aufgrund der u. U. geringen Wirtschaftlichkeit bei niedrigen Vergütungssätzen nur bei belastbarer Begründung möglich.

II. Windkraft

Für Windkraftanlagen sind Neubau und Repowering förderfähig.

Die Zuschusshöhe für On- und Offshore-Windkraftanlagen wird über das vom Grüner Strom Label e.V. bereitgestellte Zuschusskalkulationsschema für Windkraftanlagen berechnet.

Zusätzlich ist ein pauschaler Transaktionskostenzuschuss von bis zu 10 % der Investitionskosten möglich.

Kleinwindkraftanlagen bis 100 kW Nennleistung¹¹ können bei Nachweis eines sinnvollen Standort- und Einsatzkonzepts mit bis zu 30 % der Investitionskosten bezuschusst werden.

Kosten für Windmessungen können bei realisierten Förderprojekten nachträglich mit 30 % bezuschusst werden.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss für Windkraftanlagen mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen

- Verwendung des erzeugten Stroms (Netzeinspeisung, Eigenverbrauch, Direktlieferung),

⁹ u. a. Errichtung auf bereits versiegelten, entsiegelten, vorbelasteten Flächen oder mindestens Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung, möglichst geringe Einwirkungen auf Naturhaushalt, keinen landschaftsprägenden Charakter, Stakeholderbeteiligung und hohe Akzeptanz durch örtliche Öffentlichkeit/Naturschutzverbände.

Zur Orientierung bei der Konzeptionierung von PV-Freiflächenanlagen dienen die Vorgaben der Umweltverbände NABU (siehe Positionspapier unter <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nabu/nabu-papiere/positionspapier-solarenergie-solarparks-2022.pdf>) und BUND (siehe Positionspapier unter https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/position_solaranlagen_freiflaechen.pdf).

¹⁰ inkl. Planungs- und Messtechnikkosten, dabei Planungskostenobergrenze bei 10 % der Baukosten

¹¹ Förderfähig insbesondere Anlagen >10 kW in Gewerbe- oder Industriegebieten.

Grüner Strom-Label Label-Handbuch

- naturschutzrechtliche Belange/Umweltschutzprüfungen,
- projektbeteiligte Institutionen und Gesellschaften.

Für Offshore-Windkraftanlagen muss die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) auch aussagekräftige Angaben zu Netzanbindung enthalten. Über die Förderung von Offshore-Windkraftanlagen wird stets im Einzelfall entschieden.

III. Biomasse

Der Biomasseeinsatz in Förderprojekten muss die folgenden Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen:

- umweltverträgliche Biomasseerzeugung in räumlicher Nähe zur energetischen Nutzung
- Bioenergieverwendung in Kraft-Wärme-Kopplung¹²
- KWK-Anlagen nach bestem Stand der Technik zur Verminderung von Methanschlupf
- Wirkungsgrade elektrisch und thermisch mindestens nach Stand der Technik
- KWK-Wärmenutzungskonzept mit Mindestnutzungsquote Wärme von 60 %
- Stromkennzahl größer 50 %.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss die Erfüllung der o. g. Nachhaltigkeitsanforderungen erläutern, die notwendigen Nachweise sind beizufügen.

Die Zuschusshöhe wird über das vom Grünen Strom Label e.V. bereitgestellte Zuschusskalkulationsschema für Biomasse-Anlagen berechnet.

Biogasanlagen

Über die Förderwürdigkeit von Biogasanlagen wird im Einzelfall entschieden.

Zusätzliche Förderregelungen bzgl. Substrateinsatz bei der Förderung von Anlagenneubau:

- Einsatz biogener Reststoffe/Abfälle,
- Einsatz von Pflanzen-Grünschnitt ohne Haupteinsatzziel Biogas-Erzeugung,
- durchschnittlicher Transportradius für Gülle i. d. R. max. 50 km, für biogene Reststoffe i. d. R. max. 100 km,
- Einsatz von NaWaRo als Minimalanteil, soweit für Vergärung nachweislich unverzichtbar.

Zusätzliche Förderregelungen Anlagentechnik:

Jeweils auszuführen ist nach bestem verfügbarem Stand der Technik die

- gasdichte Lagerung Reststoffe/Abfälle vor Fermentation,
- gasdichter Bau / Umbau von Gärbehältern,
- gasdichte Lagerung Gärreste/Nachrotte,
- Verhinderung von automatischer Druckentlastung ohne Nachverbrennung durch angepasste Einrichtung und Steuerung automatischer Gasverbrennungseinrichtung.

Für Bestandsanlagen ist ein Anlagen-Umbau entsprechend dieser Vorgaben förderfähig, unabhängig von den verwendeten Substraten.

Zusätzliche Förderoptionen bei Biogasanlagen:

- bis zu 20 % Investitionszuschuss für erhöhte BHKW-Leistung/erweiterter Gasspeicher zur Flexibilisierung des Anlageneinsatzes
- bis zu 10 % Investitionszuschuss Biomethanaufbereitung
- bei NaWaRo-Bestandsanlagen bis zu 100 % Zuschuss zu Mehrkosten für Einsatz alternativer Energiepflanzen, Nachweis alle 2 Jahre

¹² Biomethaneinspeisung unter nachweislicher bilanzieller Entnahme und Nutzung des durchgeleiteten Biomethans in KWK ist zulässig

Grüner Strom-Label Label-Handbuch

KWK-Anlagen mit Brennstoffen aus fester Biomasse

Zusätzliche Förderregelungen:

- zulässiger Transportradius feste Biomassebrennstoffe max. 100 km
- zulässige feste Biomassebrennstoffe:
 - Altholz/Industrierestholz (gemäß Altholzverordnung, Kat. A I / Recyclingholz RAL 428)
 - Waldrestholz
 - Schwachholz
 - Landschaftspflegegrün

KWK-Anlagen mit gasförmigen/flüssigen Biomassebrennstoffen

Zusätzliche Förderregelungen:

- zulässiger Transportradius flüssige Biomassebrennstoffe max. 100 km
- zulässige gasförmige/flüssige Biomassebrennstoffe:
 - Gasprodukte mit mind. 10 % Biogas / Biomethan-Beimischung mit Grünes Gas-Label oder nach Vorgaben für Biogasanlagen in diesem Label-Handbuch
 - Pflanzenöl

KWK-Anlagen mit Klärgas

Förderfähig sind KWK-Anlagen, die mit Klärgas aus Anlagen in kommunaler Hand betrieben werden.

Über die Förderwürdigkeit von KWK-Anlagen, die mit Klärgas aus nicht-kommunalen Anlagen betrieben werden, wird im Einzelfall nach Prüfung der ökologischen Verträglichkeit des Anlagenbetriebs entschieden.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen:

- Verwendung der erzeugten Energie,
- Auflistung der eingesetzten Substrate/Brennstoffe und deren Transportradius,
- Angaben und Erläuterungen zu den im Projekt relevanten o. g. Förderanforderungen und Förderoptionen.

IV. Wasserkraft

Die Zuschusshöhe wird über das vom Grüner Strom Label e. V. bereitgestellte Zuschusskalkulationsschema für Wasserkraftanlagen berechnet.

Förderfähig ist die Reaktivierung stillgelegter oder Modernisierung bestehender Wasserkraftanlagen zwischen 100 kW und 5 MW elektrischer Nennleistung, wenn eine deutliche gewässerökologische Verbesserung nachgewiesen wird.

Nur in Ausnahmefällen und nach eingehender ökologischer Prüfung durch den Grüner Strom Label e.V. kann der Neubau von Wasserkraftanlagen zwischen 100 kW und 5 MW in natürlichen Gewässern gefördert werden.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss folgende zusätzliche Angaben umfassen:

- Turbinentyp,
- Art und Standort der Anlage,
- Zustand/Einstufung nach WRRL/Verbauungen des/im Gewässer/s,
- Durchgängigkeit der Gewässer,
- Monitoring und Schadensmanagement,
- Fischschutzeinrichtungen,
- Mindestwasserabfluss,
- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen,

Grüner Strom-Label Label-Handbuch

- Management zur Feststoffbewirtschaftung,
- Förderfähigkeit nach EEG.

Entsprechende Nachweise sind bereits der Projektskizze beizufügen bzw. weitere erforderliche Unterlagen auf Nachfrage nachzureichen.

V. Tiefengeothermie

Über die Förderung von Anlagen zur Nutzung von Tiefengeothermie für die KWK-Stromerzeugung wird im Einzelfall entschieden. Die Förderung erfolgt als pauschaler anteiliger Zuschuss zu den Investitionskosten.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzlichen Angaben umfassen:

- geplante Anlagentechnik und Bauweise als grobe Übersichtsdarstellung in Stichworten und bildlicher Darstellung (keine Detailplanung / technische Detailzeichnung),
- geplante Betriebsweise und Energienutzung,
- Stand des Wissens zum geothermischen Potenzial (Kapazität, Leistung, Temperatur),
- technisch-wirtschaftliche Abschätzung zum Erschließungsrisiko geothermisches Potenzial.

2.1.3 Neue Stromerzeugungsanlagen ohne Förderung nach EEG/KWKG

Die folgenden Regelungen ergänzen Kapitel 3.4.2 des Kriterienkatalogs 2021.

Strom aus Erzeugungsanlagen, deren Strom außerhalb der EEG-Vergütung vertrieben wird, muss grundsätzlich in die Strombeschaffung für das vom Labelnehmer vertriebene zertifizierte Stromprodukt aufgenommen werden. Entscheidet sich der Labelnehmer dagegen und ist die dazu vorgelegte Begründung aus Sicht des Grüner Strom Label e.V. nicht ausreichend belastbar, entfällt die Förderfähigkeit.

Bei einer Zuschussberechnung über das Zuschusskalkulationsschema werden die Einnahmen auf Basis des durchschnittlichen Marktwerts¹³ der gewählten Erzeugungsform in den vorangegangenen zwei Jahren berechnet.

I. Photovoltaik

Neu zu errichtende Photovoltaik-Anlagen ohne Förderung nach EEG können wie unter 2.1.2 Punkt I beschrieben bezuschusst werden.

Mini-Photovoltaik-Anlagen (Plug in, Balkon-PV) zur Einspeisung von Strom in das Hausnetz werden pauschal mit bis zu 20 % der Investitionskosten bezuschusst.

II. Windkraft

Neu zu errichtende Windkraftanlagen ohne Förderung nach EEG können wie unter 2.1.2 Punkt II beschrieben bezuschusst werden.

III. Biomasse

Neu zu errichtende Biomasse nutzende Energieerzeugungsanlagen ohne Förderung nach EEG können wie unter 2.1.2 Punkt III beschrieben bezuschusst werden.

2.1.4 Bestehende Stromerzeugungsanlagen nach Ende der EEG-Vergütung

Die folgenden Regelungen ergänzen Kapitel 3.4.3 des Kriterienkatalogs 2021.

¹³ Veröffentlichung auf der Netztransparenz-Webseite der Übertragungsnetzbetreiber <https://www.netztransparenz.de/EEG/Marktprae-mie/Marktwerte>

Grüner Strom-Label Label-Handbuch

Strom aus Erzeugungsanlagen, die nach Ende der EEG-Vergütung (Ü20-Anlagen) gefördert werden, muss grundsätzlich in die Strombeschaffung für das vom Labelnehmer vertriebene GSL-Stromprodukt aufgenommen werden. Entscheidet sich der Labelnehmer dagegen und ist die dazu vorgelegte Begründung aus Sicht des Grüner Strom Label e.V. nicht ausreichend belastbar, entfällt die Förderfähigkeit.

Für alle Stromerzeugungsanlagen aus Windkraft, Sonnenenergie, Wasserkraft oder Biomasseeinsatz, die nach Ende der EEG-Vergütung weiterbetrieben und dazu gefördert werden sollen, können behördlich geforderte und/oder technisch notwendige Voraussetzungen für den Weiterbetrieb nach Einzelfallentscheidung bezuschusst werden:

- pauschaler Zuschuss von bis zu 50 % für Gutachten, z. B. für Weiterbetriebsprüfung nach Erreichen Entwurfslebensdauer (Stand sicherheitsgutachten),
- pauschaler Zuschuss von bis zu 50 % für technisch zum Weiterbetrieb erforderliche Maßnahmen, z. B. Reparaturen, Nachrüstungen (gilt nicht für PV-Kleinanlagen).

I. Windkraftanlagen

Bei Windkraftanlagen ist neben einer Weiterbetriebserlaubnis (Weiterbetriebsprüfung nach Erreichen Entwurfslebensdauer) nachzuweisen, dass ein Repowering der Ü20-Anlage nicht möglich ist.

Für die Förderung werden zwei förderfähige Betriebsarten unterschieden:

- a. Einfacher Weiterbetrieb
 - Netzeinspeisung oder Direktleitung für Direktvermarktung/Eigenverbrauch/Mieterstrom
 - Ziel: Erzeugung und Absatz erneuerbarer Strommengen
- b. Weiterbetrieb der Anlage mit neuem, anspruchsvollen Betriebskonzept
 - Kopplung mit Speicher- und Verbrauchskomponenten, evtl. weiteren Stromerzeugern über Energiemanagementsystem
 - Ziel: netzentlastender oder anderweitig systemdienlicher Anlagenbetrieb, z. B. regionaler Fluktuationsausgleich, Erhöhung Direktverbrauch zur Vermeidung von Einspeise- oder Lastspitzen

Für beide Betriebsarten kann der Weiterbetrieb einer Ü20-Anlage über einen zu ermittelnden Ausgleich des Wirtschaftlichkeitsdefizits im Betrieb gefördert werden. Diese Förderung ist sowohl für Anlagen im Besitz des Labelnehmers wie auch für den Direktstromkauf aus Ü20-Anlagen Dritter möglich.

- Ermittlung Förderhöhe über Zuschusskalkulationsschema
- Grundlage der Berechnung: Betriebskosten und erzielbare Einnahmen (Durchschnittswerte der letzten 2 Jahre für Kosten und Marktwert)
- Angaben müssen beleghaft nachweisbar sein.

Für beide Betriebsarten kann auch der Weiterbetrieb beim Kauf einer Ü20-Anlage gefördert werden. Diese Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss zum Anlagenkauf, der wie bei Neuanlagen die Investitions- sowie die prognostizierten Betriebskosten und Einnahmen berücksichtigt.

- Ermittlung Förderhöhe über Zuschusskalkulationsschema
- Grundlage der Berechnung: Investitionskosten, Betriebskosten und erzielbare Einnahmen (Durchschnittswerte der letzten 2 Jahre für Kosten und Marktwert)
- Angaben müssen beleghaft nachweisbar sein.

Für die Betriebsart b können Investitionen in Konzeptentwicklung und Komponenten gefördert werden.

- pauschaler Zuschuss zu Kosten der Konzeptentwicklung entsprechend Kapitel 2.1.1.

Grüner Strom-Label Label-Handbuch

- pauschaler Zuschuss zu Investitionskosten der Komponenten (Speicher, Energiemanagement-Software o.a.) entsprechend der jeweiligen Förderbereiche.

II. PV-Kleinanlagen

Ü20-PV-Kleinanlagen können mit einem nach Anlagengröße gestaffelten Festbetrag gefördert werden. Es gelten die allgemeinen Vorgaben für das Kund*innen-Förderprogramm (Kapitel 2.5.1). Die Förderregelung gilt in Anlehnung an die Übergangsregelung im EEG maximal bis 2027. Ü20-PV-Kleinanlagen sind aus der Beschaffungsverpflichtung des Labelnehmers ausgenommen.

Wird dennoch Strom aus diesen Kleinanlagen in die Strombeschaffung des Labelnehmers integriert, ist ausnahmsweise keine gekoppelte Strombeschaffung nach Ziffer 2.3 des Kriterienkatalogs erforderlich. Entwertungsnachweise von Grüner Strom-Kriterien entsprechenden Herkunftsnachweisen beliebiger anderer erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen werden für diese beschaffte Strommenge akzeptiert.

Die Förderung dieser Anlagen erfolgt stets in Summe für 2 Jahre. Der*die Anlagenbetreiber*in ist vom Labelnehmer in der Förderzusage dazu verpflichtet, die Anlage noch mindestens zwei Jahre weiterzubetreiben. Die Förderung kann im Anschluss um jeweils weitere 2 Jahre verlängert werden. Gefördert werden regelmäßig Anlagen, deren Stromerzeugung vorrangig zur Eigenversorgung genutzt wird und die nur den restlichen Strom einspeisen.

Zuschusshöhe Regelförderung

- | | |
|---------------------------------|-------|
| – Anlagenleistung bis 1,5 kWp | 210 € |
| – Anlagenleistung 1,5 bis 2 kWp | 70 € |

Nur im Ausnahmefall werden Anlagen gefördert, deren Strom ohne Eigenversorgung ausschließlich ins Netz eingespeist wird. In diesem Fall ist eine Begründung einzureichen, warum der Strom nicht vorrangig zur Eigenversorgung genutzt werden kann. Die Förderung ist nach Ermessen des Grüner Stromlabel e.V. bei ausreichend belastbarer Begründung möglich.

Zuschusshöhe Ausnahmefall

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| – Anlagenleistung bis 1,5 kWp | 240 € |
| – Anlagenleistung 1,5 bis 2 kWp | 190 € |
| – Anlagenleistung 2 bis 3,5 kWp | 150 € |
| – Anlagenleistung 3,5 bis 4,5 kWp | 100 € |
| – Anlagenleistung 4,5 bis 5,5 kWp | 50 € |

Weitere Details sind in Anhang 4.1 dargestellt.

2.1.5 Thermische Energieerzeugung (Wärme/Kälte)

Die folgenden Regelungen ergänzen Kapitel 3.4.4 des Kriterienkatalogs 2021.

Die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte erfolgt als pauschaler Zuschuss von i. d. R. bis zu 20 % der Investitionskosten.

I. Anlagen zur Wärmeerzeugung

Grundsätzlich sind nur die folgenden Anlagentypen förderfähig:

- Anlagen zur Abwärmenutzung,
- Solarthermie-Anlagen,
- Wärmepumpen,
- erneuerbare KWK-Anlagen mit Methanschluß-Vermeidung nach bestem Stand der Technik,
- Biomasse-Kessel,
- Geothermie-Anlagen.

In den Anlagen eingesetztes Biogas muss die Anforderungen der Grünes Gas-Zertifizierung erfüllen.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen:

- Art der Wärmeversorgung (netzgebunden, objektgebunden),
- Nachweis, dass keine Wärmenetzversorgung möglich ist (bei objektgebundener Erzeugung),
- Art und Nutzungsweise des Gebäudes,
- Betriebsweise der wärmeerzeugenden Anlagen,
- jährlicher Wärmebedarf und Wärmeerzeugungsleistung der Anlagen,
- Einbindung Energieeffizienz-Expertise (Bestandsbau-Sanierung).

II. Anlagen zur objektgebundenen Wärmeerzeugung

Für die Förderfähigkeit von objektgebundener Wärmeversorgung ist nachzuweisen, dass in der Nähe des Gebäudes kein Wärmenetz vorhanden oder geplant ist (z. B. Auskunft relevanter örtlicher Versorger, örtliches Bauamt).

Bei Bestandsbauten ist die Sanierungsplanung durch einen gelisteten Experten/eine gelistete Expertin für Energieeffizienz (z. B. <https://www.energie-effizienz-experten.de/>, BAFA, DENA, KfW) Voraussetzung für die Förderung der Wärmeversorgungsanlage.

Technische Voraussetzungen für objektgebundene Wärmeerzeugungsanlagen:

- Wärmepumpe
 - Smart-Grid-(SG)-ready-gelabelt für Ansteuerbarkeit/Flexibilisierung
 - Messtechnischer Nachweis JAZ mind. 4,5
 - Nutzung von Abwärmequellen, Erdkollektoren, Erdwärmesonden o.a.
- EE¹⁴-KWK in Verbindung mit
 - Methanschlupf-Vermeidung nach bestem Stand der Technik und
 - Langfristwärmespeicher oder
 - EE-Spitzenlast-Wärmeerzeuger
- Solarthermie
 - mit gebäudeintegriertem Saisonalwärmespeicher (Sonnenhaus) oder
 - in Verbindung mit anderen förderfähigen EE-Wärmeerzeugungsanlagen
- Abwärmenutzung
- Solarthermische Prozesswärmeerzeugung.

III. Anlagen zur Wärmeerzeugung in Wärmenetzen

Folgende Anlagen sind bei Wärmeerzeugung in Wärmenetzen förderfähig

- Solarthermie,
- Wärmepumpen,
- EE-KWK mit Methanschlupf-Vermeidung nach bestem Stand der Technik,
- Biomasse-Kessel, sehr hoher Wirkungsgrad-Bereich und minimale Staubemissionen, jeweils nach bestem Stand der Technik, wenn marktverfügbar als Brennwertgerät-Ausführung¹⁵,
- Geothermie.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen

¹⁴ Pflanzenöl, Holzvergasung, Biogas nach Anforderungen an die Grünes Gas-Zertifizierung.

¹⁵ Sichtung z. B. möglich in aktueller Marktübersicht des FNR

https://www.fnr.de/fileadmin/Projekte/2020/Mediathek/mue_pelletheizung_web.pdf, in „Technische Anforderungen zur Bundesförderung effiziente Gebäude“ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/tma-beg-wg.pdf?__blob=publicationFile&v=4 oder anderen aktuellen Publikationen zum Zeitpunkt der Förderantragsstellung

- Grobe Beschreibung Wärmenetz-Versorgung mit wesentlichen technischen Angaben zu Wärmenetz und Erzeugungseinheiten, jährliche abgegebene Wärmemenge, Wärmespeicher mit Kapazität, Anzahl der Wärmenetzkund*innen,
- Leistung, geplante Betriebsweise und geplante jährliche Wärmemengenerzeugung der Anlage, für die die Förderung beantragt wird,
- KWK und Wärmepumpen: Angaben zu Optionen stromnetzdienlicher Betriebsweisen,
- bei KWK Nachweis Methanschluß-Vermeidung nach bestem Stand der Technik,
- Wärmepumpen: Wärmequelle und geplante JAZ,
- Solarthermie: Kollektorart, Kollektorfläche,
- Geothermie: Erkundungsreife geothermisches Potenzial, wesentliche technische Angaben zur geothermischen Anlage,
- Biomasse-Kessel: Brennstoff, Bezugsregion des Brennstoffs, geplante Abgasreinigung insbesondere hinsichtlich Feinstaubemissionen, Angabe Höhe der Feinstaubemissionen und Wirkungsgrad.

IV. Anlagen zur Kälteerzeugung

Folgende Anlagen zur regenerativen Kälteerzeugung sind nach Einzelfallentscheidung förderfähig:

- erneuerbare Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungs-Anlagen (KWKK-Anlagen) mit Methanschluß-Vermeidung nach bestem Stand der Technik,
- Anlagen zur passiven Kühlung,
- Ad- und Absorptionskälteanlagen unter Verwendung regenerativer Wärmequellen oder Abwärme.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen:

- Art der Kälteversorgung (netzgebunden, objektgebunden),
- Einsatzzweck der Kälte, technisches Betriebskonzept, jährlicher Kältebedarf,
- wesentliche technische Merkmale der Kälteerzeugungsanlagen,
- Ggf. grobes Blockschaltbild mit wesentlichen Komponenten und Verschaltungen.

2.1.6 Grüne Wasserstoffherzeugung

Die folgenden Regelungen ergänzen Kapitel 3.4.5 des Kriterienkatalogs 2021.

Über die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbarem Strom wird im Einzelfall entschieden. Die Förderung erfolgt i. d. R. als pauschaler anteiliger Zuschuss zu den Investitionskosten, andere Förderansätze können nach Einzelfallprüfung akzeptiert werden.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen:

- Elektrolyseurtyp,
- wesentliche technische Merkmale der Anlage,
- geplanter Systemwirkungsgrad der Gesamtanlage,
- erneuerbare Strombezugsquellen der Anlage,
- Sektoren oder Industriezweige, in denen der erzeugte Wasserstoff eingesetzt wird,
- geplante Nutzung der Kuppelprodukte Abwärme und Sauerstoff,
- Betriebsweise der Anlage im Hinblick auf Energiewende-Dienlichkeit:
 - Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Elektrolyseur-Betrieb,
 - 100 % fluktuierender erneuerbarer Strom (PV und Wind) mindestens physikalisch-bilanziell¹⁶,

¹⁶ Wenn der Bezugsstrom nicht Grüner Strom-Label-zertifiziert ist, muss dies ausreichend belastbar begründet werden.

- eingesetzter erneuerbarer Strom zeitgleich nicht zur direkten Strombedarfs-Deckung verwendbar (energiewende-dienlicher Betrieb mit Überschussstrom) = keine verringerte Verfügbarkeit für direkte Stromversorgung,
- Elektrolyse als Flexibilitätsoption für Stromnetz (z. B. Vermeidung von regionalen Netzengpässen und Abregelung, negative Regelleistung).

2.2 Energieinfrastruktur-Aus- und -Umbau für ein 100 Prozent erneuerbares Energiesystem

Die folgenden Regelungen ergänzen Kapitel 3.5 des Kriterienkatalogs 2021.

Die Förderung von Aus- oder Umbau von Energieinfrastruktur zur Ermöglichung eines vollständig erneuerbaren Energiesystems erfolgt i. d. R. als pauschaler Zuschuss zu den Investitionskosten.

2.2.1 Energiespeicher

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen:

- Speichertyp mit Leistung, Kapazität und wesentlichen technischen Merkmalen,
- wesentliche technische Angaben zur Versorgungsanlage, in die der Speicher eingebunden wird,
- Betriebskonzept Speicher (Einsatzziel und dazu geplante Betriebsweise).

I. Stromspeicher

Stromspeicher werden als Anlagen zur Bereitstellung von Regelleistung oder als Anlagen zur stromnetz-entlastenden Lastanpassung gefördert. Die entsprechend sachgerechte Auslegung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Heimspeicher zur bedarfsgerechten Anpassung der Strombereitstellung für Endkund*innen werden nur gefördert, wenn diese mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) mit Smart Meter Gateway und CLS-Steuerungseinheit (Controllable Local System) netzgekoppelt betrieben werden (siehe auch Kapitel 2.5.1).

Bei marktreifen Stromspeichertypen beträgt der Zuschuss i. d. R. 20 %, bei Prototypen bis zu 40 % der Investitionskosten. Fördervoraussetzung für Prototypen ist ein Monitoring der Anwendung mit einer dokumentierten, öffentlich zugänglichen Auswertung des Betriebs über mindestens ein reguläres Betriebsjahr. Förderfähig ist auch der Einsatz von Second-Life-Stromspeichern, z. B. von gebrauchten mobilen Batteriespeichern für den stationären Einsatz.

II. Wärmespeicher

Für Wärmespeicher beträgt der Zuschuss i. d. R. 30 % der Investitionskosten.

Wärmespeicher sind förderfähig, wenn sie die energiewendedenliche Steuerung von wärmeerzeugenden Anlagen maßgeblich ermöglichen. Zur energiewendedenlichen Steuerung wärmeerzeugender Anlagen gehören zum Beispiel der stromnetzdienliche Einsatz von KWK-Anlagen, Wärmepumpen oder Elektroheizanlagen. Durch den Zubau ausreichend dimensionierter Wärmespeicher muss dabei die Flexibilität des Anlageneinsatzes maßgeblich erhöht werden.

Wärmespeicher in der netzgebundenen Wärmeversorgung sind darüber hinaus förderfähig, wenn deren Wärmekapazität ausreicht, um die Wärmeversorgung der angeschlossenen Verbraucher*innen über einen Zeitraum von mehreren Monaten sicherzustellen und dazu fluktuierende erneuerbare Wärme oder Abwärme gespeichert wird (Langzeit- oder Saisonspeicher).

Hochtemperatur-Wärmespeicher für die Prozesswärmeversorgung sind darüber hinaus förderfähig, wenn durch ihren Einsatz die Wärmeerzeugung im Sinne eines Lastmanagements von Verbraucher*innen energiewendendienlich gesteuert werden kann (Details in Kapitel 2.2.3).

Förderfähig ist auch der Einsatz von Wärmespeichern zur zeitlichen Entkopplung von Entstehung und Bedarf bei der Nutzung von Abwärme.

Die Erfüllung der Förderanforderungen ist durch entsprechende Auslegungsrechnungen, Konzepte o. a. geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2.2.2 Wärmenetze

Für Wärmenetze beträgt der Zuschuss i. d. R. 20 % der Investitionskosten.

Der Wärmenetzneubau oder -ausbau ist nicht förderfähig, wenn zur Wärmeerzeugung ganz oder teilweise Kohle oder Heizöl eingesetzt werden.

Der Wärmenetzneubau oder -ausbau ist förderfähig, wenn zur Wärmeerzeugung folgende wärmeerzeugende Anlagentypen eingesetzt werden:

- Abwärme,
- Anlagen zur Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern,
- Wärmepumpen,
- Gas-KWK,
- Gas-Spitzenlastkessel.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen:

- Auflistung der in das Netz einspeisenden Wärmeerzeuger, Brennstoffart, Anteil an der Wärmeversorgung der Abnehmenden,
- Übersichtsplan zum Wärmenetz,
- Netzlänge Gesamtnetz, ggf. separate Angabe zur Trassenlänge des geplanten Netzausbaus,
- Anzahl Anschlussnehmer*innen, ggf. separate Angabe für Gesamtnetz und für geplante Netzausbau-Trassen,
- jährlich abgenommene Wärmemenge, ggf. separate Angabe für Gesamtnetz und für geplanten Netzausbau,
- Wärmeverluste Netz und Wärmespeicherung pro Jahr,
- Vor- und Rücklaufemperatur Netz,
- ggf. Wärmespeicherkonzept mit Wärmespeicherkapazität als Energiemenge,
- Kostenaufstellung als Excel-Tabelle differenziert nach wesentlichen Kostenpositionen.

2.2.3 Einrichtungen zum systemdienlichen / fluktuationsausgleichenden Betrieb von Anlagen

Die Förderung von Einrichtungen zum systemdienlichen/fluktuationsausgleichenden Betrieb von Anlagen erfolgt i. d. R. als pauschaler Zuschuss zu den Investitionskosten.

I. Lastmanagement

Förderfähig sind Einrichtungen oder Umbauten, die einen flexiblen Betrieb von energieverbrauchenden Anlagen ermöglichen. Ebenfalls förderfähig ist die notwendige technische Vor-Planung zur Flexibilisierung von Produktionsprozessen durch Retrofit oder Neuanschaffung von Produktionsanlagen.

Flexibilisierung bedeutet hier, dass der energieverbrauchende Betrieb von Anlagen zeitlich so verschoben werden kann, dass er an Erzeugungsmöglichkeiten aus fluktuierenden erneuerbaren

Energiequellen angepasst wird. Ziel ist die Entlastung der Stromnetz-Infrastruktur und eine erhöhte Nutzbarkeit von fluktuierender erneuerbarer Energieerzeugung insbesondere bei steigendem Durchdringungsgrad.

Zu förderfähigen Einrichtungen gehören z. B.

- Soft- und Hardware für Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Anlagen zur Zwischenspeicherung von Prozessmedien oder Halbzeugen, um Produktionsunterbrechungen zu ermöglichen (Druckluft, Materialspeicher o. a.),
- Prozessenergie-Speicher (Dampfspeicher, Druckspeicher o. a.).

Beispiele der Flexibilisierung von energieverbrauchenden Anlagen:

- Anpassung Ladeverhalten von Batterieelektrofahrzeugen zur Entlastung Verteilnetz,
- Anpassung Einsatz von Wärmepumpen zur Entlastung Verteilnetz,
- Druckluftspeicher für Abschaltzeiten der Kompressoren,
- Hochtemperatur-Speicher für Produktionsprozesse,
- Kältespeicher für gewerbliche oder industrielle Kälteanlagen.

II. Vernetzung von erneuerbaren energieerzeugenden Anlagen

Förderfähig sind Investitionen in den Zusammenschluss von dezentralen Anlagen im Energiesystem, die über ein gemeinsames Leitsystem koordiniert werden. Die gemeinsame Koordination der dezentralen produzierenden, speichernden oder verbrauchenden Anlagen kann dabei dem Fluktuationsausgleich zwischen Energieverbrauch und erneuerbarer Energieerzeugung innerhalb des Anlagenzusammenschlusses oder der gemeinsamen Vermarktung von Strom und Flexibilität am Strommarkt dienen. Die Energie muss vollständig aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt werden.

III. Einrichtungen zur Direktlieferung von Strom

Eine ortsnahe Direktlieferung von Strom kann bei Nutzung geeigneter Mess-, Steuer- und Regeltechnik Lastspitzen reduzieren und die Anpassung des Verbrauchs an die fluktuierende erneuerbare Stromerzeugung unterstützen und damit die Integrationsfähigkeit des Verteilnetzes für erneuerbaren Strom erhöhen. Förderfähig sind Investitionen in Einrichtungen (Hard- und Software) zur Realisierung solcher ortsnahen Direktlieferungen.

Zu solchen Einrichtungen gehören z. B.:

- Energiemanagement-Software,
- MSR-Technik,
- Intelligente Zähler.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) zu Projekten nach I, II und III muss mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen:

- Projektkonzept mit Problemstellung und Zielsetzung,
- wesentliche technische Angaben zu Einrichtungen/Umbauten,
- Kostenauflistung als Excel-Tabelle differenziert nach wesentlichen Kostenpositionen.

2.2.4 Umbauten im Stromverteilnetz zur besseren Einbindung von erneuerbaren Energien

Die Förderung von Umbauten im Stromverteilnetz zur besseren Einbindung von erneuerbaren Energien erfolgt i. d. R. als pauschaler Zuschuss zu den Investitionskosten.

Für die Umstellung auf ein zunehmend von fluktuierender erneuerbarer Energieerzeugung bestimmtes Energieversorgungssystem müssen Verteilnetze zukünftig aktiv geführt werden. In Mittel- und

Niederspannungsnetzen ist zur Koordination flexibler Einspeiser und Lasten ein deutlich höherer Automatisierungsgrad notwendig. Eine zunehmende Ausstattung der Verteilnetze mit Sensorik und Kommunikationstechnik ist auch für einen zukünftigen Handel regionalisierter Stromprodukte (dezentraler Fluktuationsausgleich) erforderlich.

Förderfähig sind Einrichtungen und Anlagen, die die beschriebene stärkere Automatisierung und aktive Netzführung auf der Verteilnetzebene ermöglichen.

Beispiele für förderfähige Einrichtungen oder Anlagen:

- Messtechnik zur Stabilitätsüberwachung Stromverteilnetz,
- intelligente/regelbare Netzstationen (rONT),
- Mess- und Kommunikationstechnik zur Statusüberwachung und Spannungsmessung von Netzsträngen und Transformatoren,
- funkgesteuerte Schaltmöglichkeiten zur Fernansteuerbarkeit,
- Netzleittechnik mit integrierten Netzreglern für automatisiertes Blindleistungs- und Einspeisemanagement und automatisierte Spannungshaltung.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen:

- Projektkonzept mit Problemstellung und Zielsetzung,
- wesentliche technische Angaben zu Einrichtungen/Anlagen,
- Kostenauflistung als Excel-Tabelle differenziert nach wesentlichen Kostenpositionen.

2.3 Mobilitätswende

Die folgenden Regelungen ergänzen Kapitel 3.6 des Kriterienkatalogs 2021.

Die Förderung von Mobilitätsprojekten erfolgt i.d.R. als pauschaler Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der Investitions(mehr)kosten.

Förderung ist möglich für Projekte, die den Umstieg vom Auto auf den Umweltverbund (öffentlicher Verkehr/Rad/zu Fuß), die gemeinsame (Elektro-)Fahrzeugnutzung und/oder die Antriebswende zum Ziel haben. Die Umstellung auf Wasserstoff nutzende Antriebe kann im Einzelfall und ausnahmsweise nur für Mobilitätsbedarfe gefördert werden, die aus technischen Gründen nicht energieeffizienter abzudecken sind.

Mobilitätsprojekte, die breitenwirksam auf eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs abzielen, werden bevorzugt gefördert.

Die Förderung umfasst nicht den Umbau von Verkehrswege-Infrastruktur und bauliche Maßnahmen.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss inhaltliche Zielsetzung, geplante Umsetzungsmaßnahmen und adressierte Verkehrsteilnehmende klar darstellen.

Gefördert werden neben Maßnahmen zum netzdienlichen Ladeverhalten von Elektrofahrzeugen auch der Ausbau der Elektrofahrzeug-Ladeinfrastruktur. Für die Förderung von Elektrofahrzeug-Ladeinfrastruktur (Ladesäule, Wallbox) können maximal bis zu 50 % der Fördermittel einer Zertifizierungsperiode verwendet werden.

2.4 Energiesparender Bau und Umbau Energie verbrauchender Einrichtungen (Energieeffizienz-Projekte)

Die Förderung von Energieeffizienzprojekten erfolgt als pauschaler Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der Investitions(mehr)kosten. Die Förderfähigkeit hängt neben der erzielbaren relativen Einsparung auch vom erzielten absoluten Energieeffizienzniveau in Relation zur relevanten Benchmarking-Größe ab.

Für Kommunen als Fördermittelempfänger ist nach Einzelfallprüfung ein erhöhter Zuschuss von bis zu 100 % möglich.

Gefördert werden energiesparende Bau- und Umbaumaßnahmen von Energie verbrauchenden technischen Anlagen aus allen Nutz- oder Endenergie-Bereichen (z. B. Beleuchtung, Heizungssysteme, Kühlsysteme, Druckluftanlagen, industrielle oder gewerbliche Prozesstechnik). Förderziel ist der Ersatz von Bestandsanlagen durch Technik mit dem höchstmöglichen marktverfügbaren Energieeffizienzstandard.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen

- Abgleich des Energieverbrauchs vor und nach Bau- oder Umbau als nachvollziehbare Berechnung,
- Nachweis angegebener technischer Spezifikationen (z. B. technisches Datenblatt mit Energieverbrauch je Standard-Anwendungsfall),
- Nennung relevanter Benchmarking-Größen (z. B. höchstmöglicher Energieeffizienzstandard).

2.5 Sonstige Förderprojekte im Bereich Energiewende

Die folgenden Regelungen ergänzen Kapitel 3.8 des Kriterienkatalogs 2021.

2.5.1 Kund*innen-Förderprogramm

Labelnehmer können Energiewende-Projekte ihrer Kund*innen im Rahmen von Kund*innen-Förderprogrammen bezuschussen. Förderfähig sind Projekte ausschließlich von Kund*innen, die ein mit dem Grüner Strom-Label gefördertes Stromprodukt nachweislich beziehen oder ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt beziehen werden.

Pauschale Zuschüsse zu den Investitionskosten sind möglich für diese Förderprojekte:

- PV-Anlagen¹⁷ (bis zu 20 %),
- Förderung von Batteriespeichern zu PV-Anlagen (bis zu 20 %), sofern sie die Anforderungen für Stromspeicher, wie unter 2.2.11 beschrieben, erfüllen.
- Tausch Heizungsumwälzpumpe gegen Hocheffizienzpumpe (bis zu 20 %),
- Kauf hocheffizientes Haushalts-Großgerät¹⁸ (bis zu 20 %),
- E-Bikes, E-Lastenräder (bis 200 €¹⁹),
- E-Motorroller²⁰ (bis 100 €),
- E-Lade-Wallboxen (bis zu 20 % Komponentenpreis, Anerkennung Installationskosten max. 850 € netto).

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende Angaben umfassen:

- Starttermin des Förderprogramms,
- Einbezogene Förderprojekt-Bereiche,
- Förderhöhe (prozentual oder fester Zuschuss),
- Bei festen anstelle von prozentualen Zuschüssen: Nachweis Einhaltung Prozent-Obergrenze,
- Kund*innen-Information zum Förderprogramm.

¹⁷ Obergrenze spezifische Investitionskosten: 2000 €/kWp, Richtwertüberschreitung nur bei technisch zwingenden Gründen

¹⁸ Definition für förderfähige Hocheffizienzgeräte kann im Serviceportal des Grüner Strom Label e.V. nachgelesen werden und Förderung hocheffizienter Haushalts-Großgeräte ist an Entsorgungsnachweis zu koppeln, Vermeidung Weiterbetrieb von „Stromfressern“

¹⁹ E-Bike Förderung bei Mindestpreis 1800 € und mindestens 2 Jahre Garantie auch für Akku und Motor, max. 2 Räder pro Haushalt

²⁰ Keine Förderung von E-Scootern

Im Rahmen des Kund*innen-Förderprogramms können auch Ü20-PV-Kleinanlagen bezuschusst werden. Die Förderung ist in Kapitel 2.1.4II geregelt.

2.5.2 Informations- und Bildungsprojekte im Bereich Energiewende

I. Informations- und Bildungsveranstaltungen zu Energiewende/Energieeffizienz

Über die Förderung von Informations- und Bildungsprojekten zu Energiewende/Energieeffizienz wird im Einzelfall entschieden. Bei sachlicher Förderwürdigkeit ist insbesondere für Sach- und Referent*innen-Kosten ein Zuschuss von i. d. R. bis zu 20 % möglich. Im besonderen Maß förderwürdig sind Veranstaltungen zur Förderung des Austauschs verschiedener beteiligter (regionaler) Akteure mit dem Ziel, die Planungsgrundlage einer gemeinsam zu verfolgenden Energiewendestrategie zu entwickeln.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen:

- geplante Kostendeckung,
- geplante Inhalte,
- Zielgruppen und Akteure,
- thematischer Gesamtzusammenhang/strategischer Hintergrund.

Personal-, Reise- und Übernachtungskosten sind i. d. R. nicht förderfähig.

II. Informationsmaterial/Material für Bildungsarbeit

Über die Förderung von Informationsmaterial/Material für Bildungsarbeit im Bereich erneuerbarer Energien wird im Einzelfall entschieden. Die Förderung erfolgt als pauschaler Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Beschaffungskosten für Material zur Verwendung in energiepädagogischen Projekten oder für Schulungs- und Ausbildungszwecke im Bereich erneuerbarer Energien.

Die Förderung von Material für informative Begleitmaßnahmen zu Energiewende-Projekten ist nur im Zusammenhang mit der Förderung eines Anlagenneubaus nach Kapitel 2.1 möglich.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben umfassen:

- Kostenaufschlüsselung unter Angabe von Material und Verwendungszweck,
- bei Material für Schulungs- und Ausbildungszwecke das didaktische Konzept,
- bei Begleitmaßnahmen Angabe der Bezugs-Anlage.

2.5.3 Kleinstprojekte

Zuschüsse bis zu max. 1.000 € pro Projekt sind nach Einzelfallprüfung möglich für Kleinstprojekte im Bereich erneuerbare Energien, die durch oder in karitativen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen (Kitas, Schulen), Kirchen, Genossenschaften oder anderen dem Gemeinwohl dienenden Institutionen realisiert werden.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben in tabellarischer Darstellung umfassen:

- geförderte Kleinstprojekte mit Fördermittelempfänger,
- Projektkosten,
- Projektadressaten.

Die Zuschüsse für Kleinstprojekte sind auf 1 % der durch den Labelnehmer jährlich verbuchten Investitionsverpflichtungen begrenzt.

2.5.4 Energiewendeprojekte in der Entwicklungszusammenarbeit

Die Förderung von Energiewendeprojekten in Entwicklungs- und Schwellenländern erfolgt i. d. R. als pauschaler Zuschuss zu den Investitionskosten.

Grüner Strom-Label Label-Handbuch

Im besonderen Maß förderwürdig sind Projekte mit Pilotcharakter, Multiplikator-Wirkung (Technologie-transfer, Innovationskraft, Öffentlichkeitswirkung) und/oder Verbesserungen der Rahmenbedingungen vor Ort für die breite Bevölkerung.

Zusätzliche Förderregelungen:

- Projektdurchführung durch erfahrene und verlässliche Projektpartner vor Ort (z. B. Brot für die Welt, Andheri-Hilfe, einheimische Kooperativen),
- Alle relevanten gesetzlichen Regelungen des Projektstandorts sind einzuhalten,
- Vorab-Prüfung der Antragsmöglichkeit auf Fördermittel der öffentlichen Hand (Land, Bund, EU),
- Berücksichtigung des Capacity Development vor Ort,
- Einbindung in ein an die regionalen Bedingungen angepasstes Gesamtkonzept.

Förderoptionen:

- erneuerbare Stromerzeugungsanlagen oder andere erneuerbare Kleinstsysteme (Lampen, Kocher, Ladegeräte o.a.), Zuschuss bis 100 %,
- Machbarkeits-Untersuchungen / Konzeptentwicklung oder andere Fördermaßnahmen als Voraussetzung einer erneuerbaren Energieversorgung, Zuschuss bis 100 %,
- Ausbildungsförderung im Bereich erneuerbare Energie (Material, erneuerbare Energie-Anlagen oder Anlagenbestandteile zu Ausbildungszwecken), Zuschuss bis 90 %,
- Energieeffizienzmaßnahmen bei Einsatz erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen unter Verwendung von Geräten oder Systemen mit höchstmöglichem Energieeffizienzstandard, Zuschuss bis 50 %,
- Geräte mit höchstem Energieeffizienzstandard (z. B. Beleuchtungsmittel, Kühlgeräte, Pumpen), bevorzugt im Zusammenhang mit dem Einsatz erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen, Zuschuss bis 90 %.

Die Projektskizze (siehe Kapitel 1.1) muss mindestens folgende zusätzliche Angaben in tabellarischer Darstellung umfassen:

- Kostenaufschlüsselung,
- Projekthintergrund (z. B. Fördermittelempfänger, Nutznießer Förderprojekt, Akteure mit Kompetenzen, administratives/technisches Projektmanagement, Laufzeit),
- zu Anlagen und Geräten förderrelevante technische Angaben (z. B. Gerätetyp, Leistung, Kapazität, Effizienzklasse),
- zu Ausbildungsmaßnahmen und Konzeptentwicklungen relevante Erläuterung z. B. zu Ziel, Umfang, Dauer, Durchführungsplanung.

2.6 Übertragung von Investitionsverpflichtungen an den Energiewende-Fonds des Grüner Strom Label e.V.

Auf Antrag können Labelnehmer ihre Investitionsverpflichtungen an den Fonds des Grüner Strom Label e.V. übertragen. Die Investitionsverpflichtungen werden vom Grüner Strom Label e.V. im Namen und für Rechnung des Labelnehmers als Fördererträge zweckgebunden vereinnahmt und zeitnah weitergeleitet als Zuschuss für förderfähige Projekte im Sinne des jeweils gültigen Kriterienkatalogs des Grüner Strom-Labels und dieses Label-Handbuchs. Der Labelnehmer zahlt dafür eine Bearbeitungsgebühr gemäß aktuellem Preisblatt des Grüner Strom-Labels.

Die Vereinnahmung und Weiterleitung von Investitionsverpflichtungen als Fördererträge im Rahmen des Energiewende-Fonds des Grüner Strom Label e.V. wird von unabhängiger Seite gemäß der Grüner Strom-Kriterien testiert. Die betreffenden Labelnehmer werden über die Verwendung ihrer

übertragenen Investitionsverpflichtungen informiert. Über die geförderten Projekte wird öffentlich und transparent berichtet.

2.7 Förderprojekte Dritter

Grundsätzlich können Förderprojekte nach den Regelungen im aktuellen Kriterienkatalog und in diesem Label-Handbuch neben der Umsetzung durch den Labelnehmer alternativ auch durch Dritte umgesetzt und bezuschusst werden.

Zusätzliche Förderregelungen:

- Dritte müssen nachweisbar stets selbst Grüner Strom-zertifizierte Energieprodukte beziehen oder Kooperations- oder Vertriebspartner sein.²¹
- Als dritte Fördermittelempfänger werden gemeinnützige, öffentliche oder karitative Institutionen sowie Bürgerbetreibergesellschaften und Genossenschaften vor Privatpersonen und Unternehmen bevorzugt.
- Vertragliche Bindung Dritter zur Sicherstellung der vereinbarten Verwendung der Fördermittel und der Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen dieses Label-Handbuchs.
- Zuschüsse an Privatpersonen müssen in einem offenen, transparenten Verfahren vergeben werden (Kund*innen-Förderprogramm)
- Zuschüsse müssen vom Labelnehmer in voller Höhe an Dritte übertragen werden
- Dritte als Fördermittelempfänger sind im Rahmen der Projektprüfung dem Grüner Strom Label e.V. bekannt zu geben.

Bei größeren Projekten mit Dritten sollte die vertragliche Vereinbarung zwischen Labelnehmer und dem Dritten/der Drittgesellschaft dem Grüner Strom Label e.V. vorab zur Prüfung vorgelegt werden. Andernfalls steht die Förderwürdigkeit bis zu einer Freigabe im Rahmen der Zertifizierung unter Vorbehalt.

3 Fördermittelverwendung Natur- und Artenschutz

Die Informationen in diesem Kapitel zeigen ergänzend zu den Angaben im Kapitel 3.9 des Kriterienkatalogs 2021²² die Rahmenbedingungen für die Fördermittelverwendung in Projekten des Natur- und Artenschutzes²³ auf. Projekte sind förderfähig, wenn sie nachweislich einen Beitrag zum Erhalt oder zur Steigerung der Biodiversität oder zum Klimaschutz leisten, positives Umweltverhalten von Personen und Unternehmen anregen und Kooperationen in der Region fördern. Zwei Beispiele für förderfähige Projekte sind in Kapitel 4.4 dargestellt.

Über Förderfähigkeit und Zuschusshöhe wird im Einzelfall entschieden. Es gelten die im ersten Abschnitt von Kapitel 2 angegebenen allgemeinen Förderbedingungen.

Die Förderung von Natur- und Artenschutz-Projekten erfolgt i. d. R. als pauschaler Zuschuss zu den Investitionskosten. Teilaspekten eines Projektes können dabei unterschiedliche Förderanteile zugeordnet werden. Förderfähige Naturschutzmaßnahmen werden in Abhängigkeit von der Maßnahmen-Komplexität, dem erzielbaren Naturschutzwert und dem Gesamtkonzept i. d. R. mit 40 bis 90 % der

²¹ Bei Anlagen zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (nach § 42b EnWG) entfällt diese Vorgabe. Dritte müssen in diesem Fall kein Grüner Strom-zertifiziertes Stromprodukt beziehen oder Kooperations- oder Vertriebspartner sein.

²² Kriterienkatalog 2021, Kapitel 3.9: Nur Förderbetragsanteile, die über den in Ziffer 2.2 aufgeführten Mindestförderbeträgen liegen, können zur Förderung von Natur- und Artenschutzprojekten eingesetzt werden.

Beispiel: Festgelegter Förderbetrag 1ct/kWh für Jahresabsatzmengen >10T und <100T kWh. Davon sind 0,4 ct Mindestförderbetrag, 0,6 ct freiwilliger Förderbetrag. Für Natur- und Artenschutzprojekte können bis zu 0,6 ct/kWh des Förderbetrags eingesetzt werden.

²³ Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer geförderten Anlage nach Kapitel 2 werden nach den dort genannten Maßgaben gefördert.

Grüner Strom-Label Label-Handbuch

Kosten bezuschusst. Zwingend erforderliche Begleitmaßnahmen wie Strukturvielfalt oder langfristige Pflegemaßnahmen sind bis zu 100 % zuschussfähig.

Nachzuweisende qualitative Förderanforderungen sind:

- Konzeption und Umsetzung durch qualifizierte Fachpersonen,
- naturschutzfachliche Bewertung durch Fachperson, z. B. einer anerkannten Naturschutzorganisation (Kompetenz-Nachweis),
- langfristig angelegtes, ökologisch hochwertiges Projekt (Verbesserung ökologischer Bedingungen auf Projektfläche, Erhalt / Steigerung Biodiversität),
 - Nachhaltigkeit (z. B. gebietsheimisches Saatgut, Standorteignung ausgewählter Pflanzenarten, Aussaat-Zeitpunkt),
 - Langlebigkeit (z. B. Maßnahmen-Begründung, Art und Dauer Standortpflege),
 - mindestens eine Maßnahme im Bereich Strukturvielfalt²⁴.

Nachzuweisende Förderanforderungen an die Projektfläche sind:

- langfristige Nutzungserlaubnis oder Besitz,
- ggf. Anpassung externer, dem Projekt entgegenstehender Pflegeaufträge (z. B. kommunale Grünfläche),
- zusätzlicher Natur- und Artenschutz-Nutzen²⁵ auf Ausgleichs- oder Kompensationsflächen.

Förderanforderungen an das Gesamtkonzept ist die Projekteinbettung in ein sinnvolles Gesamtkonzept, z. B.:

- Darstellung komplexer Zusammenhänge der ökologischen Maßnahmen, z. B. Strukturvielfalt, Vernetzung mit umliegenden Grünflächen,
- Zusammenwirken der Projektmaßnahmen in Kooperationen mit externen Akteuren/Natur- und Artenschutz-Maßnahmen in der Region,
- Darstellung Sozial- und Gemeinwohl-Auswirkungen, städtebauliche Auswirkungen.

Ausführliche Informationstafeln oder -schilder zu den Projekten können an besonders öffentlichkeitswirksamen Orten in die Förderung einbezogen werden. Sie müssen einen Förderhinweis auf die Bezuschussung aus Fördermitteln des Grüner Strom-Labels sowie das Grüner Strom-Logo enthalten.

Marketingmaßnahmen und stark marketingbezogene Projekt-Aspekte sind nicht förderfähig.

Werden zu den Natur- und Artenschutz-Projekten begleitende Bildungsmaßnahmen mit Naturschutzbezug umgesetzt, ist nach Einzelfallentscheidung eine Förderung gemäß den Vorgaben aus Kapitel 2.5.2 möglich.

Die Einhaltung der Kommunikationsanforderungen in Kapitel 5.4 sind als Fördervoraussetzung zu beachten und nachzuweisen.

Werden Natur- und Artenschutz-Projekte Dritter bezuschusst, gelten dafür alle Anforderungen aus Kapitel 2.7.

²⁴ z. B. Anlegen Totholzhaufen, Steinhaufen, Anbringen Insektenhotels, bei sehr kleinen Projekten hiervon Ausnahme möglich.

²⁵ Zusätzlicher Natur- und Artenschutz bedeutet Maßnahmen, die über die gesetzlich verpflichtenden Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus gehen.

4 Anhang

4.1 Fördermittel – Details zur Pauschalförderung Ü20-PV-Kleinanlagen

Regeloption: Förderung von Ü20-PV-Anlagen mit Eigenversorgung + Einspeisevergütung Reststrom						
bis 1,5	2	kWp	Anlagenförderung zunächst auf 2 Jahre begrenzt			
210 €	70 €	€/2a	Förderung nach Anlagengröße gestaffelt, Auszahlung als Gesamt-Betrag für 2 Jahre			
Zunächst auf 2 Jahre begrenzter Zuschuss zum Weiterbetrieb der Anlage						
<u>Erklärung für FöMi Nehmer:</u>						
Bei EV mehr Ertrag durch vermiedene Stromkosten => trotz Umbaukosten resultierender Förderbedarf geringer als bei Volleinspeisung						
Regeloption für Förderzuschuss ist Eigenverbrauchslösung mit Reststromeinspeisung						
<u>Erforderliche Nachweise</u>						
Kostennachweis für Funktionsprüfung Bestandsanlage in 2021						
Kostennachweis Umbau Zählerkasten / Umklemmen große Verbraucher						
Nennleistung Anlage						
<u>Verpflichtung durch LN an FöMi Empfänger in Förderbewilligung</u>						
Anlage noch mind. 2 Jahre weiter betreiben						
Ausnahmeoption: Förderung von Ü20-PV-Anlagen mit reiner Einspeisevergütung durch Netzbetreiber						
bis 1,5	bis 2,5	bis 3,5	bis 4,5	bis 5,5	kWp	Anlagenförderung zunächst auf 2 Jahre begrenzt
240 €	190 €	150 €	100 €	50 €	€/2a	
Zunächst auf 2 Jahre begrenzter Zuschuss zum Weiterbetrieb der Anlage						
<u>Erklärung für FöMi Nehmer:</u>						
Bei EV mehr Ertrag durch vermiedene Stromkosten => trotz Umbaukosten resultierender Förderbedarf geringer als bei Volleinspeisung						
Förderung Volleinspeisung ist Ausnahmeoption, nur wenn EV belastbar nachgewiesen nicht möglich.						
<u>Voraussetzung Zuschussfähigkeit</u>						
Betriebsweise vollständige Einspeisung der erzeugten Strommenge						
Belastbare Begründung, weshalb keine Betriebsweise mit Eigenverbrauch und Einspeisevergütung Netzbetreiber sinnvoll ist						
<u>Erforderliche Nachweise</u>						
Kostennachweis für Funktionsprüfung Bestandsanlage in 2021						
Nennleistung Anlage						
<u>Verpflichtung durch LN an FöMi Empfänger in Förderbewilligung</u>						
Anlage noch mind. 2 Jahre weiter betreiben						

4.2 Fördermittel – Beispiele Projektskizze

4.2.1 Projektskizze zum Förderantrag Smart Charging im ÖPNV eines Stadtwerks

Art der Investition, Kostenposition, Kostenhöhe

Angeschafft werden Lizenzen für ein Ladepunkt-Monitoring und Lademanagement.

Das Smart Charging mit der Ausrüstung von 34 Ladepunkten für einen Zeitraum von 2 Jahren kostet in Summe etwa 50.000 € für zwei Jahre (Angebot beiliegend).

Ziel der Investition

Durch den zunehmenden Einsatz von E-Stadtbussen bedarf es eines Lademanagements, um unnötigen Netzausbau durch Ladeinfrastruktur zu vermeiden. Durch ein gezieltes Stellplatzmanagement kann die Anzahl von Ladepunkten für den einzelnen Bus reduziert werden.

Grüner Strom-Label Label-Handbuch

So ist die Optimierung der Ladetransaktionen gemäß den Abfahrtszeiten und routenspezifischen Energiebedarfen der Busse möglich.

Das Smart Charging ermöglicht eine verbesserte Umlaufplanung, durch die mehr Busse elektrisch zu betreiben sind als ohne Managementsystem im Hintergrund und einer stattdessen eingesetzten starren Ladestrategie (z. B. nur nachts, kabelgebundene 1:1 Systeme).

Bei 67 E-Bussen bis Ende 2023 im Einsatz führt das zu deutlich erhöhten elektrisch betriebenen Fahrkilometern, die elektrisch mit 100 % Grüner Strom-zertifizierten Strom erbracht werden.

Diese Steigerung wird allein durch Digitalisierung und Effizienz bewirkt und vermeidet die unnötige Produktion zusätzlicher Batterien oder Ladestationen (Steigerung der Kosten-, Flächen- und Ressourceneffizienz).

Ausblick

Dieselbusse im ÖPNV werden durch Connected Devices (E-Bus, E-Bus-Ladestation) in einer Smart City ersetzt, um die Mobilität in den nächsten 15 Jahren CO₂-frei zu gestalten.

Der Verkehrsbetrieb mit 200 Bussen und zukünftig 60 MWh mobilem Speicher wird zukünftig am Strommarkt teilnehmen (V2G) und Regelleistungen im Teilnetz des lokalen Netzbetreibers erbringen. Die zur Bezuschussung hier skizzierte Investition leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

4.2.2 Projektskizze Energieeffizienzprojekt eines gewerblichen Kunden

Austausch alter Spülmaschine gegen neue Spülmaschine mit Wärmerückgewinnung

Altes Gerät Winterhalter UC-L (Datenblatt mit eingereicht):

- Betriebstage: 360
- Spülgänge pro Tag: 100
- Stromverbrauch pro Spülgang: 0,279 kWh
- Summe Stromverbrauch: 360 Betriebstage x 100 Spülgänge x 0,279 kWh = 10.044 kWh

Neues Gerät Winterhalter PT-M EnergyPlus (Datenblatt mit eingereicht):

- Betriebstage: 360
- Spülgänge pro Tag: 100
- Stromverbrauch pro Spülgang: 0,114 kWh
- Summe Stromverbrauch: 360 Betriebstage x 100 Spülgänge x 0,114 kWh = 4.104 kWh

Einsparung des Stromverbrauchs durch das neue Gerät von 5.940 kWh = 59 Prozent.

Investitionskosten (Angebot mit eingereicht)

Winterhalter Durchschubspülmaschine PT-M EnergyPlus	10000 Euro
Reinigerdosiergerät eingebaut	200 Euro
Pauschale für Aufstellung der PT EnergyPlus	800 Euro
Wandanschluss-Set Sonder	200 Euro
Gesamtkosten	11.200 Euro

Beantragt wird ein Zuschuss pauschal in Höhe von 20 % der Investitionskosten.

4.3 Naturschutzfachliche Anforderungen bei PV-Freiflächenanlagen

Zu beantwortende Fragestellungen im Rahmen der Projektskizze (Quelle der Information angeben):

Standort

- Um welche PV-Freiflächenanlage handelt es sich und wo befindet sich die Anlage?
- Wie wurde die Fläche bisher genutzt (Ackerfläche, Grünfläche, Konversionsfläche etc.)?
- Welchen naturschutzfachlichen Wert hatte die Vornutzung?
- Liegt der Standort an einer Verkehrsstraße, auf einer Deponie oder einer Konversionsfläche?
- Ist die Fläche vorbelastet?

Gestaltung der PV-Freiflächenanlage

- Wie groß ist die Gesamtfläche?
- Wie viel Prozent der Gesamtfläche des Solarparks ist mit Modulen bedeckt?
- Welche Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch das Projekt zu erwarten (Abholzung, Flächenversiegelung, Wasserhaushalt/Regenversickerung, Erosionsgefahr etc.)?
- Welche Auflagen/geplante Maßnahmen gibt es zum Ausgleich der Eingriffe?
- Durch welche Maßnahmen ist eine naturnahe Gestaltung des Solarparks sichergestellt?
 - Wird die gesamte Fläche begrünt?
 - Werden Biotopelemente angelegt (naturnah gestaltete Hecken, Staudensäume, Stein- oder Totholzhaufen, Kleingewässer/Tümpel)?
 - Wird regionales Wildpflanzen-Saatgut verwendet?
- Ist Pflanzenwuchs, Beweidung und/oder landwirtschaftliche Nutzung unter den Modulen möglich?
- Ist eine Umzäunung zum Schutz gegen Vandalismus und Diebstahl vorgesehen/vorhanden? Ist diese durchlässig für Kleinsäuger (Bodenabstand)?

Betrieb

- Durch welche Maßnahmen wurden in Anlagengestaltung und -Betrieb (z. B. Anlagen- und Flächenpflege) negative Naturschutzauswirkungen minimiert?
- Wie sieht das Pflegekonzept aus?
 - Erfolgt die Pflege extensiv mit Beweidung oder Mahd?
 - Wird auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet?
 - Wird bei der Reinigung der Module auf Chemikalien und Biozide verzichtet?

Stakeholdereinbindung

- Welche akzeptanzfördernden Maßnahmen sind geplant/umgesetzt? (z. B. gute Einpassung Anlage in Landschaftsbild, Einbindung betroffener Kommune, den Bürger*innen sowie der örtlichen Naturschutzverbände in die Planung).
- Gibt es Möglichkeiten zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beteiligung?

Einzureichende Unterlagen zur vorläufigen Zuschussfreigabe, sonst zur Zertifizierungsprüfung:

- Lagepläne, Modulplan (Anordnung Module, genutzte Gesamtfläche, Verschattungslinien),
- Bebauungsplan / Flächennutzungsplan,
- Genehmigungs-Bescheid und zugehörige Unterlagen mit naturschutzfachlichem Bezug.

4.4 Beispiele Natur- und Artenschutzprojekte

I. Anlegen einer Streuobstwiese

Umwandlung einer brachliegenden Fläche in eine artenreiche Streuobstwiese. Auf der etwa 8.500 m² großen Fläche finden 53 hochstämmige, langlebige Obstbäume Platz. Planung und Ausführung nach NABU-Kriterien für Streuobstwiesen (die Auswahl der Sorten erfolgt aus der aktuellen Empfehlungsliste des Koordinierungsausschusses „Obstwiesenschutz in NRW“ unter Berücksichtigung der Höhenlage). Zusätzlich erfolgt eine Einsaat der Fläche mit einer artenreichen, extensiven Wiesenmischung. Pflegemaßnahmen (Erziehungsschnitt und 2x Mahd im Jahr) für die nächsten 10 Jahre sind vereinbart und in Gesamtkosten eingerechnet. Unvorhergesehene Kosten können später zusätzlich eingereicht werden (z. B. Bewässerungsgänge bei Dürre). Erntekosten und Distribution des Saftes an Kund*innen wird nicht bezuschusst, da schwer kalkulierbar und mit starkem Marketingbezug.

Beteiligte Fachperson: Mitglied im Landesfachausschuss Streuobst des NABU, Mitglied im Koordinierungsausschuss Obstwiesenschutz NRW.

II. Anlegen von Blühflächen

Auswahl einer Regiosaatmischung für die Blühflächen. Diese beinhaltet auch mehrjährige Pflanzen. Eine dauerhafte Pflege wird durch das Unternehmen gewährleistet, welches die Blühflächen anlegt. Für die Fläche einer externen Firma wurde vertraglich festgelegt, dass diese mindestens 2 Jahre nach Anlage nicht anderweitig umgewandelt werden darf. An den Außenanlagen des Labelnehmers werden die Blühflächen unbegrenzt erhalten bleiben. Alle Blühflächen sollen im nächsten Schritt mit Insektenhotels ausgestattet werden.

Beteiligte Fachperson: Mitglied des AK Blühflächen des NABU.

Qualifikationsnachweis Labelnehmer: Besuch einer Weiterbildung zum Thema Blühflächen.